

Satzung

des

Tennisclubs

Grün-Weiss Erkner e.V.

GEGRÜNDET AM 15.01.1991

geändert am 25.03.1995

geändert am 22.03.1996

geändert am 23.03.1998

geändert am 18.03.1999

geändert am 21.03.2003

geändert am 14.02.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Grün-Weiss Erkner e.V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 209 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Erkner, Landkreis Oder-Spree. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.

Das Bestehen des Vereins ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tennisclub Grün-Weiss Erkner e.V. mit Sitz in Erkner verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und gegen rassistische Diskriminierung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Tennisverbands Berlin-Brandenburg und des Tennis-Verbands Berlin-Brandenburg e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Sportausübenden (aktiven) Mitgliedern,
- b. Passiven (inaktiven) Mitgliedern,
- c. Ehrenmitgliedern,
- d. Mitgliedern der Jugendabteilung.

Stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Umwandlung in eine passive (inaktive) Mitgliedschaft ist in Form eines schriftlichen Antrages an den Vorstand bis 30. November eines jeden Jahres mit Wirkung vom 01. Januar des Folgejahres möglich.

Passive (inaktive) Mitglieder sind Förderer des Vereins und nehmen am gesellschaftlichen Leben des Vereins teil. Sie haben für die Zeit der passiven Mitgliedschaft einen Beitrag von 50% des Jahresbeitrages zur Deckung der Kosten wie z.B. Beitrag beim Landesverband, Miete, Strom, Reparaturen u.ä. zu entrichten. Bei Erhebung einer Umlage ist diese zu 100% zu zahlen. Eine Benutzung des Tennisplatzes ist zu aktuellen Platznutzungsgebühren möglich. Eine Umwandlung in

aktive Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt beantragt werden. Zeitpunkt der Umwandlung bestimmt der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Erlangen der Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit, Religion und Rasse werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und beginnt mit dem Tag des Beschlusses bzw. zu einem mit dem Antragsteller vereinbarten Zeitpunkt.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme muss eine Erklärung des Antragstellers über die Kenntnisnahme und Anerkennung der Satzung des Vereins enthalten. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so ist diese Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand gibt die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder durch Aushang bekannt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht der Benutzung der Anlagen und Räume des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen sowie kostenlosen Zutritt zum Besuch aller vom Verein veranstalteten Tennisturniere und Wettspiele. Die Sportstättenordnung des Sportzentrum Erkner (SZE) in der aktuellen Fassung ist zu beachten.

§ 8 Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und gegebenenfalls Umlagen verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, bei Sportveranstaltungen Startgelder zu erheben, deren Höhe von der Turnierleitung festgelegt wird.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Bestimmungen über die Zahlungsbedingungen der Beiträge werden vom Vorstand getroffen. Vom Vorstand als notwendig erachtete Änderungen der Beiträge sowie die Erhebung von Umlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle an den Verein zu leistenden Zahlungen fristgemäß zu entrichten. Mitgliedern und Jugendlichen, die ihren Zahlungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, können durch den Vorstand die ihnen gem. § 7 zustehenden Rechte zeitweise entzogen werden. Mahnkosten gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 9 Sonstige Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die gültige Sportstättenordnung des SZE sowie die Spielordnung und die Platzordnung einzuhalten und entsprechende Anweisungen der Beauftragten zu befolgen.

Vereinsmitglieder dürfen soweit sie als offizieller Vertreter des Vereins auftreten wollen, an sportlichen Veranstaltungen nur mit Zustimmung des Vorstandes teilnehmen.

Mitgliedern, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann vom Vorstand für einen bestimmten Zeitraum die Ausübung der Mitgliederrechte entzogen werden.

§ 10 Maßregelungen

Bei vereinsschädigendem Verhalten hat der Vorstand das Recht, gegen das Vereinsmitglied Maßregelungen zu beschließen. Alle Maßregelungen sind dem Mitglied in einer Vorstandssitzung bekannt zu geben, zu der das Mitglied schriftlich zu laden ist. Vorher sind das betreffende Mitglied und gegebenenfalls Zeugen zu hören. Bei Nichterscheinen erfolgt die Bekanntgabe des Beschlusses durch Einschreibebrief. Bei Maßregelung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung einzulegen. Ist die Maßregelung nach Anhörung des Mitgliedes im Vorstand durch Vorstandsbeschluss rechtskräftig geworden, so ist diese Entscheidung durch Aushang an der Vereinstafel den Mitgliedern bekannt zu geben. Bei Ausschluss hat der Ausgeschlossene die Mitgliedskarte und sonstige dem Verein gehörende Gegenstände unverzüglich zurück zu geben.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austrittserklärung

Diese ist nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich an den Vorstand bis spätestens 30. September zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres erfolgt.

- c. durch Ausschluss

(der durch Vorstandsbeschluss erfolgt)

Auf Ausschluss des Mitgliedes kann erkannt werden, wenn das Mitglied gegen die Satzungen, Beschlüsse oder sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gröblich verstößt, den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt oder diese absichtlich schädigt oder durch unwürdiges Verhalten das Vereinsleben stört. Auf Ausschluss kann ebenfalls erkannt werden, wenn den Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird.

§ 12 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 14 Zeitpunkt, Anträge und Einladung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden (Jahreshauptversammlung).

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Absicht, eine Umlage zu erheben oder eine Änderung der Beiträge vorzunehmen, muss aus der Einladung der Mitgliederversammlung ersichtlich sein.

Die Absicht, eine Satzungsänderung vorzunehmen, muss in der Einladung enthalten sein. Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingegangene, vor allem in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn der Fall der Dringlichkeit vorliegt. Hierüber entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Sportwarts
3. Bericht des Jugendwarts
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht des Finanzprüfungsausschusses
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl des Festausschusses
10. Wahl des Finanzprüfungsausschusses
11. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlage
12. Anträge
13. Verschiedenes

Die Wahl zu den Punkten 8-10 erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren (§ 19)

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden unter der Angabe der Tagesordnung nach den Bestimmungen des § 14 einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn für das Vereinsleben einschneidende Maßnahmen zu beschließen sind.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Vertretungen von Mitgliedern bei Wahlen und Abstimmungen sind nicht möglich. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen zum Vorstand und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Vorsitzender der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vereins ist gleichzeitig der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter bzw. bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit auf ein anderes Vorstandsmitglied über.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Sportwart ist
3. dem Jugendwart
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes sind untereinander gleichberechtigt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Wird der gesamte Vorstand während einer laufenden Amtsperiode neu gewählt, etwa durch Rücktritt des alten Vorstandes oder durch Misstrauensvotum, gilt die Amtsperiode automatisch für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Neuwahl an, jedoch längstens bis zur zweiten darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zwei Jahre angehören. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat alle laufenden Geschäfte zu tätigen, für alle Mitglieder bindende Bestimmungen zu treffen, soweit diese nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen. Laufende Geschäfte sind alle entstandenen Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag von 20% der Vorjahreseinnahmen pro Auftrag. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen.

Rechtsverbindlich für den Verein sind Willenserklärungen, die durch zwei Vorstandsmitglieder abgegeben werden, von denen eins der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

§ 21 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Tage vorher zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

§ 22 Misstrauensvotum

Besitzt der Vorstand bzw. dessen einzelne Mitglieder nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen des § 16 einzuberufen. Der Vorstand bzw. dessen einzelne Mitglieder besitzen nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder, wenn 20% aller stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Misstrauensvotum an den Vorstand richten.

Die einberufene Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit über das von den Mitgliedern ausgesprochene Misstrauensvotum zu entscheiden. Wird das Misstrauensvotum von der Mitgliederversammlung bestätigt, so verliert/ verlieren der Vorstand bzw. das/ die infrage kommende/n Vorstandsmitglied/er sein/e Amt/ Ämter.

Anschließend muss sofort eine entsprechende Neuwahl stattfinden.

Besitzen die Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben nicht mehr das Vertrauen des Vorstandes, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 16 einzuberufen, die über dieses Misstrauensvotum abzustimmen und gegebenenfalls andere Ausschussmitglieder zu wählen hat.

Scheidet eines oder mehrere Mitglieder der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschüsse aus, so treten an deren Stelle das oder die gewählten Ersatzleute.

§ 23 Festausschuss

Der Festausschuss wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 2 Mitgliedern. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder nicht angehören.

§ 24 Finanzprüfungsausschuss

Der Finanzprüfungsausschuss wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 2 Mitgliedern. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder nicht angehören.

Der Finanzprüfungsausschuss hat die vom Vorstand vorzulegende Abrechnung des vergangenen Jahres und das Wirtschaftswesen des Vereins zu prüfen. Zwischenprüfungen sollten per 30.09. des laufenden Jahres vorgenommen werden. Unstimmigkeiten, die bei der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung aufgetreten sind, müssen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden. Der Abschlussbericht des Finanzprüfungsausschusses muss dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Der Finanzprüfungsausschuss hat vor der Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 25 Führung der Ämter

Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 26 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder aller Vereinsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Gegenstände sowie Beschlüsse enthalten müssen. Sie ist von dem Leiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.

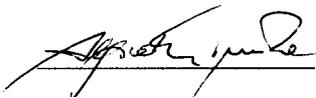
§ 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf die Einladung zu dieser Versammlung findet § 14 entsprechende Anwendung. Die Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung beschlossen werden soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

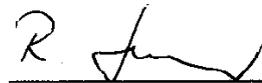
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Erkner e.V., Heimatverein, Heinrich-Heine-Str. 16, 15537 Erkner

Die vorstehende Satzung wird mit Beschluss der Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.02.2014 und der Eintragung in das Vereinsregister gültig.

Erkner, den 14.02.2014



Alfred Fenske
(Vorsitzender)



Roland Beutler
(stellv. Vorsitzender u. Sportwart)